

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau; Totalrevision des Organisationsstatuts; Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Totalrevision des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

An ihrer Sitzung vom 12. November 2008 hat die Synode als oberstes Organ der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau die Totalrevision des Organisationsstatuts beschlossen. Mit der Totalrevision wurden insbesondere die demokratischen Rechte (Referendum und Initiative) aktualisiert. Ein weiteres Ziel der Totalrevision war es, die zahlreichen Doppelregelungen von Organisationsstatut (OS) und Kirchenordnung (KO) zu beseitigen und ein lesbares, neu gestaltetes Organisationsstatut zu verfassen.

2. Ausgangslage

Am 4. Juni 2008 beschloss die Synode als oberstes Organ der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau in einem Grundsatzbeschluss, das Organisationsstatut vom 21. November 1984 total zu revidieren. Die Synode bestellte daraufhin als Revisionskommission die bereits für die Gesamtrevision der Kirchenordnung eingesetzte Koordinationskommission. Ziel der Gesamtrevision war es, ein gut lesbares und übersichtliches Organisationsstatut zu verfassen, das sämtliche von der Kantonsverfassung vorgegebenen Vorschriften enthält, und gleichzeitig die Doppelregelungen (Organisationsstatut und Kirchenordnung) beseitigt.

Die Revisionskommission unterbreitete den Entwurf des gesamt revidierten Organisationsstatuts der Synode, welche die Totalrevision an der Synode vom 12. November 2008 beriet.

3. Rechtsgrundlage

Nach Art. 15 des Organisationsstatuts ist die Synode für den Erlass und die Änderung des Organisationsstatuts zuständig. Das total revidierte Organisationsstatut wurde von der Synode an ihrer Sitzung vom 12. November 2008 mit einer Änderung genehmigt.

4. Erläuterungen zum neuen Organisationsstatut

Das neue Organisationsstatut hat im Gegensatz zum Organisationsstatut vom 21. November 1984 eine andere Struktur. Nach der Nennung des Grundsatzes und der Rechtsform der Evangelisch-Reformierten Landeskirche ist das neue Organisationsstatut vom einzelnen Mitglied über die Kirchgemeinden hin zur Landeskirche und ihren Organen aufgebaut (Grundlagen der Landeskirche, Mitgliedschaft, Kirchgemeinde, Organe der Landeskirche). Die Bestimmungen zum Rechtsschutz und zu den demokratischen Rechten bilden den Abschluss des neuen Organisationsstatuts.

Auf Überschriften wurde auf Grund der Kürze des Organisationsstatuts verzichtet. Die Titel sind den Marginalien zu entnehmen.

4.1 Erläuterungen zum neuen Organisationsstatut im Allgemeinen

4.1.1

Das neue Organisationsstatut verzichtet auf eine Ausformulierung des Rechtswegs, garantiert aber den Rechtsschutz im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung. Für das Verfahren wird wie bisher auf das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege verwiesen.

Beim fakultativen Referendum gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde wurden personelle Beschlüsse und Wahlen vom Referendum ausgenommen.

Gegen Beschlüsse der Synode wurde die Ausübung der demokratischen Rechte insofern vereinfacht als die erforderliche Zahl der Stimmberechtigten für die Einreichung eines Referendums von 5'000 auf 1'500 herabgesetzt und die Referendumsfrist von 60 auf 90 Tage erhöht wurde. Auch für die Einreichung einer Initiative wurde die erforderliche Anzahl Unterschriften von 5'000 auf 1'500 herabgesetzt und die Einreichungsfrist auf 12 Monate festgesetzt.

4.1.2

Folgende Bestimmungen des bisherigen Organisationsstatuts entfallen, da es sich um innerkirchliche Regelungen ohne Verfassungsrang handelt, welche in der Kirchenordnung (KO) enthalten sind:

- Amtsdauer der Behördenmitglieder und der ordinierten Dienste und Ausstandspflicht (neu KO, bisher Art. 3 und 4 aOS)
- Bestimmungen zur Wählbarkeit der ordinierten Dienste (neu KO, bisher Art. 12 Abs. 3–6 aOS).
- Bestimmungen zum Dekanat (neu KO, bisher Art. 13 aOS)

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Grundsatz

Der Grundsatz wurde redaktionell geändert, indem der unzeitgemässe Ausdruck "Rassen" durch den Begriff "jeder Herkunft" ersetzt worden ist.

Art. 1 Landeskirche

In Art. 1 wird ausgeführt, dass es sich bei der Evangelisch-Reformierten Landeskirche um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, die die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden und vereinsrechtlichen Diasporagemeinden des Kantons umfasst. Die Landeskirche ordnet für sich und die Kirchgemeinden ihre Angelegenheiten frei und selbstständig im Rahmen von Verfassung, Gesetz, Organisationsstatut und Kirchenordnung.

Die Landeskirche nimmt ihre Pflichten gegenüber dem Kirchenbund und der weltweiten Kirche wahr. Die Mitgliedschaft im Kirchenbund soll neu nur noch in der Kirchenordnung erwähnt werden.

Die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte werden in einem eigenen Artikel geregelt.

Auf die Angabe des Sitzes der Körperschaft wurde im neuen OS verzichtet.

Art. 2 Finanzwesen

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden verwalten ihre Güter selbstständig nach den Grundsätzen, die für öffentliche Güter und Einkünfte gelten. Die Landeskirche kann gleichmässige Beiträge von den Kirchgemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben beziehen (bisher war diese Kompetenz unter den Aufgaben der Synode geregelt). Sie ist für den Finanzausgleich unter den Gemeinden besorgt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind Evangelisch-Reformierte Einwohner, die im Kanton ihren Hauptwohnsitz haben, sofern sie nicht ihren Austritt erklärt haben. Neu können auch Personen, die der Landeskirche nicht angehören, als Mitglied in einer Kirchgemeinde aufgenommen werden. Gedacht wurde dabei an Konvertiten und Evangelisch-Lutherische Personen.

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind die schweizerischen oder ausländischen Kirchenmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht aufgrund von § 59 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Art. 5 Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen des Organisationsstatuts und der Kirchenordnung.

Oberstes Organ ist die Kirchgemeindeversammlung, bestehend aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Stimmberechtigten wählen eine Kirchenpflege als vollziehendes Organ, ihre Abgeordneten in die Synode, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere ordinierte Mitarbeiter an der Urne. Für die Modalitäten der Kirchgemeindeversammlung und über die Wählbarkeit wird auf die Kirchenordnung verwiesen.

Art. 6 Aufgaben der Kirchgemeinden

Gemäss § 113 Abs. 1 der Kantonsverfassung können die Kirchgemeinden für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben von ihren Angehörigen Steuern erheben. Diese Aufgaben sind namentlich Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Unterricht, Bildung, Mission, Ökumene und Verwaltung. Für diese Aufgaben und diejenigen der Landeskirche können die Kirchgemeinden entsprechend der kantonalen Gesetzgebung und Veranlagung Steuern erheben.

Art. 7 Organe der Landeskirche

Oberstes Organ der Landeskirche ist die Synode. Diese wählt den Kirchenrat als vollziehendes Organ und das Rekursgericht als oberste Beschwerdeinstanz.

Die Synode erlässt als gesetzgebendes Organ das Organisationsstatut und zu dessen Ausführung eine Kirchenordnung und andere rechtssetzende Erlasse.

Die Zahl der Mitglieder von Kirchenrat und Rekursgericht wird in der Kirchenordnung festgesetzt. Im aOS wurde die Zahl der Kirchenräte von der Synode bestimmt. Da die Kirchenordnung dem fakultativen Referendum unterliegt, ist sichergestellt, dass die demokratischen Rechte gewahrt bleiben. Wie bisher dürfen ordinierte Mitglieder im Kirchenrat nicht die Mehrheit stellen. Dieser Bestimmung lässt sich auch entnehmen, dass es sich beim Kirchenrat um eine Kollegialbehörde handelt.

Der Kirchenrat führt die Geschäfte der Landeskirche und erstattet der Synode einen Jahresbericht und die Rechnung.

Art. 8 Rechtsschutz

Die Landeskirche stellt den Rechtsschutz im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung sicher. Für den innerkirchlichen Rechtsweg wird auf die Kirchenordnung und weitere Erlasse verwiesen. Für das Verfahren gilt wie bisher unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen im innerkirchlichen Recht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sowie die Bestimmungen der Kantonsverfassung und weiterer staatlicher Erlasse über den Weiterzug landeskirchlicher Verfügungen an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht. Diesen steht die Kontrolle hinsichtlich der Übereinstimmung der Entscheide mit der Verfassung und dem Organisationsstatut zu. Mit dieser Bestimmung wurde die Formulierung von § 114 Abs. 2 KV übernommen.

Art. 9 Fakultatives Referendum Kirchgemeindeversammlung

Gemäss § 113 Abs. 2 der Kantonsverfassung hat das Organisationsstatut für die Beschlüsse über Steuerfuss und Ausgaben ein Referendumsrecht vorzusehen.

Neu ist – im Gegensatz zum bisherigen OS – das Referendum nicht nur gegen Steuerfuss- und Ausgabenbeschlüsse, sondern gegen alle politischen Beschlüsse möglich; die Einschränkung auf Steuerfuss und Ausgaben entfällt. Es erfolgte hier somit eine Erweiterung im Sinne des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100). Ausgenommen vom Referendumsrecht sind nur die personellen Beschlüsse und Wahlen.

Die bisher im OS vorgesehene Zweistufigkeit des Referendumsrechts wird in dieser Form in der KO verankert.

Art. 10 Fakultatives Referendum Synode und Initiative

Rechtsetzende Erlasse sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge und über Ausgaben unterliegen der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung von 20 Stimmberechtigten angemeldet wird und 1'500 Stimmberechtigte es innert 90 Tagen seit der Beschlussfassung verlangen.

Die Zahl der notwendigen Unterschriften wurde im Vergleich zum bisherigen OS (5'000) auf 1'500 gesenkt und die Eingabefrist auf 90 (bisher 60 Tage) erhöht.

Auch für die Einreichung der Initiative wurde die Anzahl notwendiger Unterschriften von 5'000 auf 1'500 gesenkt. Die Initiative ist innert 12 Monaten einzureichen.

Art. 11 Revision

Gesamt- oder Teilrevisionen werden durch die Synode beschlossen. Diese bestellt eine Revisionskommission. Die Gesamt- oder Teilrevisionen unterstehen dem fakultativen Referendum, wenn 1500 stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche innert 90 Tagen seit der Publikation dies verlangen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten wurden im Vergleich zum bisherigen OS vereinfacht. Art. 12 nennt den Zeitpunkt des Beschlusses durch die Synode. Nach Genehmigung durch den Grossen Rat bestimmt der Kirchenrat das Inkrafttreten.

5. Zuständigkeit des Grossen Rats

Gemäss § 110 Abs. 2 der Kantonsverfassung unterliegen der Erlass und die Änderungen des Organisationsstatuts der Landeskirchen der Genehmigung des Grossen Rats. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht.

Es wurde kein Widerspruch zum Bundesrecht und zum kantonalen Recht festgestellt. Die Totalrevision des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau kann genehmigt werden.

6. Weiteres Vorgehen

Die Inkraftsetzung des totalrevidierten Organisationsstatuts erfolgt durch den Kirchenrat nach Genehmigung durch den Grossen Rat.

A n t r a g :

Die Totalrevision des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau wird genehmigt.

Aarau, 28. Januar 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (OS) vom 12. November 2008

Beilage 2: Synopse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Aargau zur Gesamtrevision zuhanden der Synode vom 12. November 2008